

61. Wann unterliegt dem Schuldverschreibungsstempel eine Urkunde, in der sich der Schuldner wegen einer darin bezeichneten Forderung der sofortigen Zwangsvollstreckung unterwirft?

Preuß. Stempelsteuergesetz v. 27. Oktober 1924 § 3 Abs. 3; Tariffst. 14.

VII. Zivilsenat. Urf. v. 16. Oktober 1931 i. S. S. Papierfabriken AG. (Kl.) w. Preuß. Staat (Bekl.). VII 582/30.

I. Landgericht Hannover.

Am 30. April 1930 wurde im Auftrage der Klägerin zu Hannover eine Erklärung des Bankiers B. notariell beurkundet, wonach sich dieser „wegen einer außerhalb der Urkunde bereits anerkannten Schuld von 872000 RM., nebst Zinsen in Höhe des Reichsbankdiskonts aus 372000 RM. seit dem 1. April 1930, wegen einer fälligen Forderung, die er der Klägerin schulde“, ihr gegenüber der sofortigen Zwangsvollstreckung unterwarf. Für die Urkunde wurde außer dem zunächst verwendeten Notariatsurkundenstempel von 3 RM. auf Verlangen des Finanzamts nach Tariffst. 14 I des preußischen Stempelsteuergesetzes vom 27. Oktober 1924 ein Stempel von $\frac{1}{6}\%$ aus 872000 RM. mit 1453,50 RM. — abzüglich 3 RM. — unter Vorbehalt der Rückforderung entrichtet. Die Klägerin verlangt Rückzahlung dieser 1450,50 RM., weil die Urkunde keine Schuldverschreibung, sondern nur die Erklärung der Unterwerfung unter die sofortige Zwangsvollstreckung wegen einer anderweit, nämlich durch Kontokorrent und die üblichen Bestätigungen der Abschlüsse begründeten Forderung enthalte. Hilfsweise begehrt sie Rückzahlung von 1104,75 RM., weil äußerstenfalls nur ein Schuldverschreibungsstempel von $\frac{1}{25}\%$ zu erheben sei, da die Urkunde ein innerhalb Jahresfrist oder binnen kürzerer Zeit zurückzuzahlendes Darlehen betreffe (Tariffst. 14 I Abs. 2 zu b StStG.).

Das Landgericht wies die Klage ab. Die von der Klägerin unmittelbar eingelegte Revision blieb erfolglos.

Gründe:

Das Landgericht nimmt an, unter Schuldverschreibung im Sinne der Tariffst. 14 I Abs. 1 StStG. sei eine Urkunde zu verstehen, in der

die neue und selbständige Verpflichtung anerkannt oder übernommen werde, eine bestimmte Geldsumme zu zahlen. Es findet diese Erfordernisse in der Urkunde vom 30. April 1930 erfüllt, weil sie außer der Unterwerfung unter die sofortige Zwangsvollstreckung auch ein Anerkenntnis wegen der zu vollstreckenden Schuld in einer solchen Form enthalte, daß eine selbständige, schon aus dem Wortlaut eindeutig sich ergebende Verbindlichkeit des Schuldners begründet werde, und weil die früheren Urkunden über die Schuld keine Verpflichtung zur Zahlung ausgedrückt hätten und deshalb nicht stempelpflichtig gewesen seien. Auch die Ermäßigungsvorschrift in Tariffst. 14 I Abs. 2 zu b hält der Vorderrichter nicht für anwendbar, weil in der Urkunde weder zum Ausdruck gebracht sei, daß sie ein Darlehen betreffe, noch auch, in welcher Frist die Zahlung zu leisten sei.

Diese Ausführungen beruhen in ihrem ersten, auf das Vorliegen einer Schuldverschreibung bezüglichen Teile in der Hauptsache auf der Auslegung des Inhalts der streitigen Urkunde. Eine Verletzung von Rechtsätzen oder anerkannten Auslegungsgrundsätzen tritt bei dieser Auslegung nicht zutage. Rechtlich unbedenklich ist insbesondere die Annahme, bei der Aufnahme des Schriftstücks habe das Anerkenntnis als solches beurkundet und damit eine neue und selbständige, als Klagegrund geeignete Erklärung abgegeben und verbrieft werden sollen. Durch die Kontokorrentabschlüsse und deren Bestätigungen, die nach der Aufstellung der Klägerin der Urkunde zugrunde lagen, war nur der Betrag festgestellt, der auf neue Rechnung vorgetragen und im Falle einer Kündigung des Verhältnisses für die Ermittlung des dann zu zahlenden Betrags als bisheriges Rechnungsergebnis angelegt werden sollte. Dagegen war eine Bestimmung über den Betrag der endgültigen Zahlungspflicht nicht erfolgt. Die Erwähnung, daß ein bestimmter Betrag außerhalb der Urkunde als geschuldet und fällig anerkannt sei, konnte also sehr wohl auf die Absicht zurückgeführt werden, für diesen Schuldbetrag eine urkundliche Klagegrundlage zu schaffen. Der Einwand der Revision, daß der Nebensatz „die ich der . . . (Firma der Klägerin) . . . schulde“ schon zur Bezeichnung der Gläubigerin notwendig gewesen sei, zu deren Gunsten die Zwangsvollstreckung bewilligt werde, trifft nicht zu; denn die Bezeichnung der Gläubigerin hätte, wenn von der ausdrücklichen Feststellung, daß der Betrag ihr „geschuldet“ werde, abgesehen wurde, un schwer in den Hauptsatz aufgenommen werden können, etwa mittels einer Einschaltung

nach den Worten „anerkannten Schuld“. Im übrigen ist das Erfordernis der „Neuheit“ der Schulderklärung in der von der Revision wie vom Landgericht angezogenen Entscheidung RGZ. Bd. 77 S. 373 für die Anwendbarkeit der der jetzigen Tariffst. 14 I entsprechenden Tariffst. 58 I des Stempelsteuergesetzes von 1895 dahin erläutert worden, daß die Schulderklärung vorher noch nicht in landesstempelpflichtiger Form beurkundet sein dürfe. Von dieser Auffassung abzugehen, besteht kein Anlaß. Es ist aus ihr auch keineswegs, wie die Revision meint, die allgemeine Folgerung zu ziehen, daß jede Urkunde, worin sich der Schuldner der sofortigen Zwangsvollstreckung unterwirft, dadurch stempelpflichtig würde. Vielmehr tritt diese Folge nur dann ein, wenn in der Urkunde die Verpflichtung zur Zahlung des bestimmten Schuldbetrags, auf den sich die Unterwerfung bezieht, zum ersten Male in einer dem Landesstempel unterliegenden und zugleich zur Begründung einer Klage ausreichenden Form anerkannt oder übernommen worden ist. Entsprechendes gilt für den Hinweis der Revision, daß durch die Auffassung des Landgerichts die in Tariffst. 14 I Abs. 3 zu e StStG. vorgeschriebene Befreiung von Mitteilungen im bankgeschäftlichen Verkehr über die Ausleihung von Geldern auf Termin oder Kündigung hinfällig werde, sobald sich der Schuldner der sofortigen Zwangsvollstreckung unterwerfe. Inwiefern unter dieser Voraussetzung in der Versteigerung jener Urkunden eine Unbilligkeit liegen sollte, ist nicht einzusehen.

Die Ablehnung der Ermäßigung aus Tariffst. 14 I Abs. 2 zu b, welche die Revision weiterhin zur Nachprüfung stellt, ist in zutreffender Auslegung dieser Vorschrift erfolgt (vgl. auch RGZ. Bd. 44 S. 222).

Die Ermäßigung aus Tariffst. 14 II Abs. 1 StStG., deren Anwendbarkeit die Revision noch zur Erwägung gibt, kann deshalb nicht Platz greifen, weil als kaufmännische Verpflichtungsscheine im Sinne dieser Vorschrift nur solche Schuldturkunden eines Kaufmanns angesehen werden dürfen, die sich auf die Verpflichtung zur Gelddahlung beschränken; die Unterwerfung unter die sofortige Zwangsvollstreckung geht aber hierüber hinaus.